

Erscheint
aner Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition derselben
zu senden.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nº 85.

Leipzig, Mittwoch den 15. April.

1874.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, ist im Monat März 1874

auf Antrag von C. F. Haezel in Kiel ein in dessen Verlag erschienenes, von dem Photograph F. Braune in Kiel aufgenommenes Bild unter dem Titel:

„Die Deutsche Flotte.“

unter Nr. 2502

in die hiesige Bücherrolle eingetragen worden.

Leipzig, am 1. April 1874.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel — Titelauslage. † — wird nurhaar gegeben.)

Administration d. Leipziger u. Weimarer Adressbuchs in Leipzig.

3752. Mess-Adressbuch f. Leipzig, Frankfurt a/M., Frankfurt a/O., Braunschweig etc. 20. Aufl. 1874. 16. * 2 1/3 f.

Bermann & Ullmann in Wien.

3753. Faulmann, K., stenografische Anthologie. 2. Aufl. gr. 8.
* 2 1/3 f.

Volks'che Buchh. in Gebweiler.

3754. Slawik, J., Heimathkunde v. Elsaß-Lothringen. 7. Aufl. 8. * 4 M.;
mit Karte * 6 M.

3755. — Wand-Karte d. Kreises Gebweiler. 4 Blatt. Lith. gr. Fol. * 2 f.
4 M.

Brockhaus in Leipzig.

3756. Goethe, J. W. b., neue Mittheilungen aus dem handschriftlichen Nachlaß. 1. u. 2. Bd. Goethe's naturwissenschaftl. Correspondenz. gr. 8. * 5 f.; geb. * 6 f.

Dürr'sche Buchh. in Leipzig.

3757. Moden-Zeitung, allgemeine. 76. Jahrg. 1874. Nr. 14 u. 15. gr. 4.
Vierteljährlich * 1 1/3 f.; m. Stahlstichen * 2 1/4 f.

Edelmann in Leipzig.

3758. † Adress-Buch, Leipziger, f. 1874. gr. 8. Kart. ** 2 1/3 f.; geb.
** 2 1/2 f.

Bibliographisches Institut in Hildburghausen.

3759. Meyer's Conversations-Lexikon. 3. Aufl. 11. Hft. gr. 8. 1/2 f.

Kaiser in München.

3760. Baumann, A., Umwandlungstabellen v. Gulden u. Kreuzern in Mark
u. Pfennig. 2. Aufl. 8. 3 M.

Ph. Reclam jun. in Leipzig.

3761. † Universal-Bibliothek. 521 — 530. Bdhn. 16. à * 2 M.
Inhalt: 521—523. Die goldene Zeit in Siebenbürgen. Historischer Roman
v. M. Jókai. — 524. Kaiser Josef II. u. die Schusterstochter. Histor. Volks-
stückspiel v. O. Tantsch. — 525. Ritter in der Nacht. Poëse v. O. Laube. —
526, 527. Ueber die Bestimmung d. Gelehrten. Ueber das Wesen d. Gelehrten
u. seine Erscheinungen im Gebiete der Freiheit. Vorlesungen v. F. G. Fichte. —
528. Rodogune. Parthische Prinzessin. Trauerspiel v. P. Corneille. —
529. Der Lodentraub. Epistel an e. Dame v. A. Pope. — 530. Demi-Monde,
Schaustück v. A. Dumas Sohn.

D. Reimer in Berlin.

3762. Zeitschrift der Gesellschaft f. Erdkunde zu Berlin. Hrsg. v. W.
Koner. 1874. 9. Bd. (6 Hfte.) 1. Hft. Nebst Beilage: Verhand-
lungen der Gesellschaft f. Erdkunde zu Berlin. 1874. (10 Nrn.)
Nr. 1—3. gr. 8. pro cpl. * 4 1/3 f.; Verhandlungen apart. * 1 1/3 f.

Wolff in Gohlis-Leipzig.

3763. † Weidmann, der. Blätter f. Jäger u. Jagdfreunde. 5. Bd. Nr. 13.
gr. 4. Halbjährlich * 1 f.

Nichtamtlicher Theil.

Wieland und Göschchen.

(Fortsetzung aus Nr. 79.)

Beide, Göschchen und Gräff, hatten Recht. Jener mit seiner Behauptung, daß seine Ansichten vor dem Gericht Gnade gefunden hätten, Letzterer mit seiner Meinung, daß damit nichts gesagt sei. Denn hatte die erste Instanz sich ungünstig gezeigt — von den Leipziger Schöffen war Göschchen nur bedeutet worden, daß er die „Werke“ nicht in ihren einzelnen Bestandtheilen verkaufen dürfe, im Uebrigen hatte man ihn straflos gefunden,*) — so blieben noch zwei weitere Instanzen übrig, und wer wußte, was diese zu dem Handel noch sagten.

*) Die Entscheidungsgründe, die für das Leipziger Schöppengericht maßgebend waren, sind dem Urtheil beigegeben und lauten in einer für moderne Leser verständlichen Fassung folgendermaßen: Kläger behauptete nicht, daß Beklagter die von der Weidmannschen Buchhandlung seit vielen Jahren einzeln verlegten Wieland'schen Schriften ebenfalls einzeln

Einundvierzigster Jahrgang.

Immerhin war das, was Göschchen erreicht, nicht zu verachten. Der erste gerichtliche Erfolg hob den Muth, die Arbeit ward wieder lebhaft aufgenommen, da sich ja alles aufs beste anließ.

Ehe das Jahr 1793 völlig zur Neige ging, schrieben Weidmanns noch an Wieland. Schon zu Anfang des Jahres — am 6. Januar war die Mamsell Weidmann gestorben, die Enkelin des

drude und verlege. Vielmehr habe Beklagter erklärt, nie ein Wieland'sches Werk einzeln, sondern alle Werke dieses Schriftstellers zusammen, in einer unzertrennlichen Sammlung verkaufen zu wollen. Sonach stehe der Weidmannschen Buchhandlung kein Recht zu, dem Beklagten den Druck und Verlag der ganzen Sammlung aller Wieland'schen Schriften zu verbieten; ebenso wenig als sie dem Verfasser selbst die Veranstaltung einer vollständigen Ausgabe aller seiner schon gedruckten und noch ungedruckten Werke zu unterlägen, und ihm, wegen des zu diesem Verhuf mit dem Beklagten errichteten Vertrags, in Anspruch zu nehmen sich anmaßen dürfte. Denn einem Schriftsteller stehe an den Werken, die er durch